Satzung vom 18.12.2008 gemäß § 61a LWG über die vorgezogene Dichtheitsprüfung von Grundstückentwässerungsanlagen im Bereich Gewerbegebiet Ost einschl. Maschweg und Teilbereichen der Weher Straße

Datum der Satzung bzw. Änderung	Änderungen §§	Tag des Inkrafttretens	Tag der Bekanntmachung
18.12.2008		18.12.2008	
1. Änderungssatzung 16.12.2010	§§ 3, 4 (neu)	01.12.2010	16.12.2010

Aufgrund von § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV.NW. S. 666), in der zzt. geltenden Fassung in Verbindung mit § 61 a Landeswassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung vom 25.06.1995, geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV.NRW. S 708) hat der Rat der Stadt Rahden in der Sitzung am 18.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

1. Die Stadt Rahden – Eigenbetrieb Abwasserentsorgung - beabsichtigt, in einem Teilbereich des Gewerbegebietes Ost einschl. Maschweg und Teilbereichen der Weher Straße Kanalsanierungs- und –erneuerungsmaßnahmen durchzuführen, die der Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung und insbesondere der Abwehr von Gefahren für unterirdische und offene Gewässer dienen.

2. Die Stadt kann gemäß § 61a Absatz 5 LWG für ihr Gebiet oder für abgegrenzte Teile des Gemeindegebietes durch Satzung kürzere Zeiträume für die erstmalige Dichtheitsprüfung von bestehenden Abwasserleitungen als nach § 61a Absatz 4 festlegen, wenn dies im Zusammenhang mit dem Ausbau oder der Instandhaltung der örtlichen Kanalisation steht und der Gefahrenabwehr dient.

§ 2
Geltungsbereich

1. In der Stadt Rahden wird folgender Gemeindegebietsteil nach § 61a Abs. 5 LWG festgelegt:

   Gewerbegebiet Ost im Bereich des Untersuchungsgebietes, insbesondere Maschweg, Borsigstraße, Rudolf-Diesel-Straße, Werner-von-Siemens-Straße und Weher Straße teilweise.

2. Die genaue Abgrenzung des Gemeindegebietsteiles ist in dem beigefügten Plan gekennzeichnet.

3. Der Plan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3
Zeitraum

Die erstmalige Dichtheitsprüfung bei bestehenden Abwasserleitungen im Geltungsbereich dieser Satzung ist spätestens bis zum

30. Juni 2011

durchzuführen. Innerhalb eines Monats nach der Prüfung ist die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung der Stadt vorzulegen.

§ 3

Die Dichtheitsprüfungen dürfen nur durch von der Stadt zugelassene Sachkundige oder von der Stadt selbst durchgeführt werden.

§ 4
Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig handelt, wer Abwasserleitungen nicht in der nach dieser Satzung festgelegten Frist auf Dichtigkeit prüfen lässt. Die Ordnungswidrigkeit wird mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rahden, den 18.12.2008

gez.

(Hachmann)
Bürgermeister

Anlage
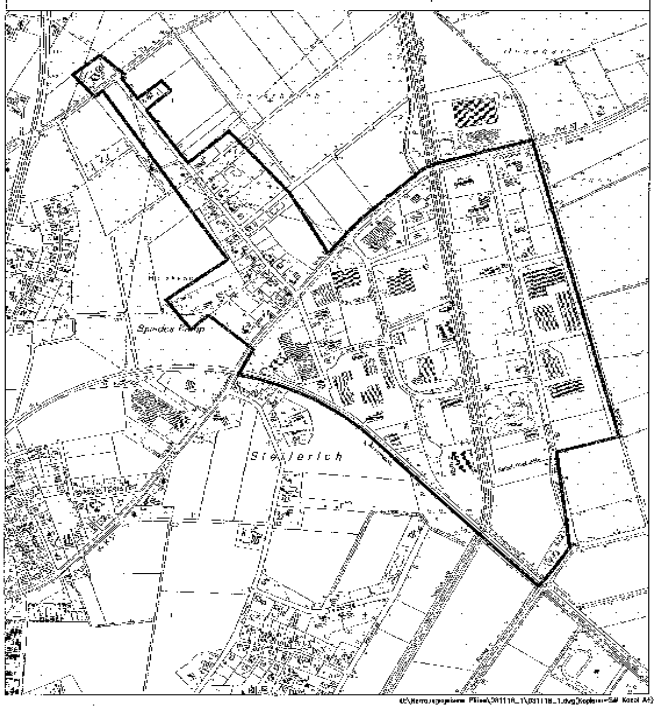
Geltungsbereich der Satzung über die
vorgezogene Dichtheitsprüfung nach § 61a LWG